

BESCHLUSS

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 93. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Aufnahme eines zweiten Absatzes in die Nr. 4.3.9.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Zweitmeinungsverfahren für Indikationen an paarigen Organen oder Körperteilen sind je Seite berechnungsfähig. Der ICD-10-Kode der jeweiligen Indikation ist mit dem Zusatzkennzeichen für die Seitenangabe zu versehen.

2. Änderung der Abrechnungsbestimmung zur Gebührenordnungsposition 01645 im Abschnitt 1.6 des EBM

je dokumentierter Indikation einmal im Krankheitsfall